

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hubrigs Hollyfood Catering GmbH



Artikel 1. Anwendungsbereich und Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, schriftlich oder nicht-schriftlich festgelegten, Angebote und Vereinbarungen der Gesellschaft Hubrigs Hollyfood Catering GmbH, insofern sich diese auf die Beratung, die Gestaltung, die Organisation, die Betreuung und die Durchführung bei und/oder von Veranstaltungen, Festen, Kongressen, Eröffnungsfeiern, Banketts, Partys, Empfängen und andere ähnliche Aktivitäten (nachfolgend Projekte genannt) beziehen oder sich auf die Vermittlung von Mitarbeitern an den Auftraggeber, im Auftrag und zum Zwecke des Letztgenannten, für die Ausführung von Arbeiten beziehen.

b. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie Hubrigs Hollyfood Catering GmbH schriftlich bestätigt.

Artikel 2. Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen unter

a. Hubrigs Hollyfood Catering GmbH: Hubrigs Hollyfood Catering GmbH mit Sitz in 70806 Kornwestheim, Kirchstrasse 22/2 .

b. Gastronomie-Projektbüro: die Unternehmensabteilung von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH, die für die Beratung, die Gestaltung, die Organisation, die Betreuung und die Durchführung bei und/oder von Veranstaltungen, Festen, Kongressen, Eröffnungsfeiern, Banketts, Partys, Empfängen und andere ähnliche Aktivitäten (nachfolgend Projekte genannt) zuständig ist sowie für die Vermittlung von Mitarbeitern an den Auftraggeber, im Auftrag und zum Zwecke des Letztgenannten, für die Ausführung von Arbeiten.

c. Mitarbeiter: jede natürliche Person, die über die Vermittlung von und/oder für Hubrigs Hollyfood Catering GmbH Arbeiten ausführt oder ausführen wird für den und/oder beim Auftraggeber.

d. Auftraggeber: jede natürliche- oder Rechtsperson, die ein Projekt durch Hubrigs Hollyfood Catering GmbH ausführen lässt, oder die über die Vermittlung von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH die unter Punkt **c.** genannten Mitarbeiter in Anspruch nimmt.

e. Projektleiter: ein Mitarbeiter, wie unter Punkt **c.** genannt, der von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH ernannt oder angestellt ist und während der Projektausführung zum Zwecke des Auftraggebers verantwortlich und Leitung gebend ist.

f. Anfrageformular: ein von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH dem Auftraggeber, wie unter Punkt **d.** genannt, ausgehändigtes Formular, auf dem der Auftraggeber die Projektdauer, die Zahl der einzusetzenden Mitarbeiter und eventuell die geforderten/notwendigen Fachkenntnisse dieser Mitarbeiter selbst angibt.

Artikel 3. Zustandekommen einer Projektvereinbarung und freibleibender Angebote

a. Angebot: ein schriftliches, geschäftliches Angebot, mit dem Hubrigs Hollyfood Catering GmbH hofft, mit dem potenziellen Auftraggeber ins Geschäft zu kommen.

b. Die Projektvereinbarung ist abgeschlossen, wenn der Auftraggeber Hubrigs Hollyfood Catering GmbH einen Auftrag erteilt, den sie bestätigt und für den, unter Ausschluss eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

c. Da beim Abschluss der Projektvereinbarung die Projektdauer (noch) nicht bekannt ist, gilt der im Angebot aufgeführte Preisvorschlag lediglich als Schätzung. Demzufolge kann und wird der Auftraggeber keinesfalls Forderungen hinsichtlich des geschätzten Preisvorschlags geltend machen.

d. Alle von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH ausgegebenen Angebote im Sinne des Artikel 3 Buchstabe **a.** sowie Broschüren sind freibleibend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - 2 Hubrigs Hollyfood Catering GmbH

Artikel 4. Auswahlkriterien für die Mitarbeiter

- a. Bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter lässt Hubrigs Hollyfood Catering GmbH die äußerste Sorgfalt walten; trotzdem ist Hubrigs Hollyfood Catering GmbH völlig frei in der Auswahl des oder der Mitarbeiter(s).
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich, vor oder unmittelbar nach dem Arbeitsbeginn, davon zu überzeugen, dass die Mitarbeiter seinen Erwartungen entsprechen. Hubrigs Hollyfood Catering GmbH übernimmt aber keine Verantwortung bezüglich der Schäden, die dem Auftraggeber entstehen könnten, falls sich bei Arbeitsbeginn herausstellt, dass die Mitarbeiter seinen Erwartungen nicht entsprechen.
- c. Hubrigs Hollyfood Catering GmbH achtet auf gepflegtes Aussehen aller Mitarbeiter und darauf, dass sie den Anforderungen entsprechen, die an Mitarbeitern (im Hotel- und Gaststättengewerbe) berechtigterweise gestellt werden können.
- d. Beanstandungen des Verhaltens der Mitarbeiter sind vom Auftraggeber gegenüber Hubrigs Hollyfood Catering GmbH oder dem Projektleiter gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Stunden nach Arbeitsbeginn zu rügen. Bei der Auswahl der Mitarbeiter haftet die Hubrigs Hollyfood Catering GmbH lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- e. Falls der Auftraggeber die betroffenen Mitarbeiter nach Ablauf der ersten vier Stunden nach Arbeitsbeginn, übernimmt er demzufolge das volle Risiko, da er die volle Verantwortung für die Leitung und Kontrolle der Mitarbeiter trägt.

Artikel 5. Kleidung und gepflegtes Äußeres

- a. Die Mitarbeiter tragen alle uniforme Kleidung, das heißt:
Damen: schwarze Hose, schwarze Strümpfe, weiße Bluse, schwarze Weste, schwarze Fliege oder Schal und schwarze Schuhe;
Herrn: schwarze Hose, schwarze Weste, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weißes Hemd und schwarze Fliege.
Falls eine andere Kleidung erwünscht ist, stellt der Auftraggeber diese kostenlos zur Verfügung.
- b. Alle Mitarbeiter von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH tragen ein Namensschild.
- c. Der Auftraggeber stellt den Mitarbeitern von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH einen verschließbaren Raum zur Verfügung, in dem sie sich umkleiden und ihre eigene Kleidung hinterlassen können. Nach Ablauf des Projekts halten sich die Mitarbeiter von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH nicht unnötig länger in öffentlichen oder geschlossenen Räumen des Auftraggebers auf.
- d. Der Auftraggeber versorgt die Mitarbeiter vernünftigerweise mit alkoholfreien Getränken und, falls das Projekt während der gebräuchlichen Essenszeiten stattfindet, mit kostenlosem Essen.

Artikel 6. Verbot des Abschlusses eines direkten Arbeitsverhältnisses

- a. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, ohne Einwilligung von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH einen ihrer Mitarbeiter Dritten zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Auftraggeber darf, außer bei ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH, mit einem ihm zur Verfügung gestellten Mitarbeiter kein direktes Arbeitsverhältnis eingehen. Bei Zuwiderhandlung ist eine unmittelbar fällige Geldbuße in Höhe von € 2.500,00 (in Worten: zweitausend Euro) per Verstoß und von € 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro) pro Tag, an dem der Auftraggeber zuwiderhandelt, unbeschadet des Rechts von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH, vom Auftraggeber eventuell Schadenersatz zu fordern, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Artikel 7. Keine Verantwortung für Schäden

- a. Entstehen dem Auftraggeber aufgrund von Pflichtverletzungen der Mitarbeiter von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH Schäden, so haftet Hubrigs Hollyfood Catering GmbH für diese Schäden nur dann, wenn ihr bei der Auswahl oder Instruktion des Mitarbeiters Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- b. Hubrigs Hollyfood Catering GmbH übernimmt auch keine Verantwortung für eventuelle Verpflichtungen, die seine Mitarbeiter eingegangen sind, oder die auf irgendeiner anderen Art und Weise für Hubrigs Hollyfood Catering GmbH gegenüber dem Auftraggeber, mit oder ohne der Zustimmung des Letzteren, gegenüber Dritten, im Dienst des Auftraggebers, oder gegenüber irgendwelchen anderen Dritten entstanden sind.
- c. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung gegenüber Hubrigs Hollyfood Catering GmbH für eventuelle Forderungen des Mitarbeiters auf Schadenersatz, falls diesem ein ihm gehörender und, im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabe, von ihm benutzten Gegenstand beschädigt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - 3 - Hubrigs Hollyfood Catering GmbH

Artikel 8. Sicherheitsgewährleistung seitens des Auftraggebers

a. Der Auftraggeber verpflichtet sich Hubrigs Hollyfood Catering GmbH gegenüber, die Räumlichkeiten und Gegenstände, in und mit denen er die Arbeit ausführen lässt, so einzurichten und zu warten, und auch hinsichtlich der zu verrichtenden Arbeit, Regelungen zu treffen und Anweisungen zu geben, dass die Mitarbeiter keiner Gefahr für Körper, Ehrbarkeit und Besitz ausgesetzt sind, als berechtigterweise, hinsichtlich der Art der Arbeit, gefordert werden kann. Falls diese Verpflichtungen nicht erfüllt sind, ist der Auftraggeber Hubrigs Hollyfood Catering GmbH zu Schadenersatz verpflichtet für den Mitarbeiter, der den Schaden in der Ausübung seiner Tätigkeit erlitten hat, außer wenn er den Beweis erbringen kann, dass diese Nichterfüllung höherer Gewalt, oder dass der Schaden in beachtlichem Maße auch grober Schuld des Mitarbeiters zuzuschreiben ist.

b. Falls der Mitarbeiter, infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, in der Ausübung seiner Tätigkeit Verwundungen erlitten hat, die den Tod zur Folge haben, ist der Auftraggeber dem/der hinterlassenen Ehemann/Frau, den Kindern oder den Eltern des Verstorbenen, die er mittels seiner Arbeit unterhielt, Schadenersatz schuldig.

Artikel 9. Transport

a. Den Transport der Mitarbeiter übernimmt im Prinzip Hubrigs Hollyfood Catering GmbH. Bei einem Projekt für einen oder zwei Mitarbeiter, wie auch bei drei oder mehreren Mitarbeitern mit ungleicher Anfangs- und Endzeit werden die entstandenen Transportkosten aber dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei einem Projekt für drei oder mehrere Mitarbeiter mit gleicher Anfangs- und Endzeit übernimmt Hubrigs Hollyfood Catering GmbH die Transportkosten im Umkreis von 30 Kilometern.

b. Eventuell entstandene Kosten für den Parkplatz werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 10. Rechnungen auf Basis des Stundenzettels

a. Die Rechnungen von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH werden anhand des vom Auftraggeber zum Einverständnis unterschriebenen und verbindlichen Stundenzettels ausgestellt.

b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, dass auf dem Stundenzettel die Zahl der gearbeiteten Stunden richtig und deutlich eingetragen ist, und dass die Spalten, die nicht zutreffend sind, durchgestrichen sind. Der Stundenzettel soll unmittelbar nach dem Beenden des Projektes zur angegebenen Faxnummer von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH durchgefäxt werden.

Artikel 11. Projektdauer und -preis

a. Der Projektbeginn wird zwischen dem Auftraggeber und Hubrigs Hollyfood Catering GmbH genau vereinbart. Die Projektdauer wird zwischen dem Auftraggeber und dem Projektleiter von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH genau vereinbart.

b. Der Auftraggeber gibt folgendes auf dem Anfrageformular an: die geschätzte Projektdauer, die Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter und die Mindest(Fach)Kenntnis, die die betroffenen Mitarbeiter haben müssen.

c. Der geschätzte und unter Vorbehalt genannte Projektpreis, der dem Auftraggeber angegeben wird, wird von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH proportional erhöht, wenn die Endzeit des Projekts überschritten wird.

d. Die Auflösung der Projektvereinbarung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung zum Zeitpunkt, zu dem über den Auftraggeber Konkurs verhängt wird, vorläufiger Zahlungsaufschub beantragt wird, oder wegen Verlust der Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teile davon (wegen Beschlagnahme oder aus anderen Gründen), außer wenn der (Konkurs)Verwalter die sich aus dieser Projektvereinbarung ergebenden Verpflichtungen als verbindlich anerkennt.

Artikel 12. Zahlung und Folgen von Nichtzahlung

a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Rechnung von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH acht Tage nach Erhalt zu begleichen. Wenn die Einzugsermächtigung noch nicht eingereicht ist bei Hubrigs Hollyfood Catering GmbH soll die Zahlung erfolgen per Überweisung des Betrags auf das von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH angegebene Bankkonto.

b. Falls der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hubrigs Hollyfood Catering GmbH innerhalb der im vorigen Absatz festgelegten Frist nicht nachkommt, gilt dies bei Fristablauf als Versäumnis, ohne dass ihn Hubrigs Hollyfood Catering GmbH anmahnen oder ihn in Verzug setzen muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - 4 - Hubrigs Hollyfood Catering GmbH

c. Ab Beginn des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber die Vergütungsforderung mit 5,00 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

d. Reklamationen bezüglich der von Hubrigs Hollyfood Catering GmbH erstellten Rechnungen können innerhalb acht Tagen nach Versand bei Hubrigs Hollyfood Catering GmbH eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr bearbeitet, und der Arbeitgeber verliert diesbezüglich seine Rechte.

e. Falls der Auftraggeber die Vereinbarung schriftlich, vollständig oder teilweise, storniert, ist er Hubrigs Hollyfood Catering GmbH einen Schadenersatz schuldig für die bei M Hubrigs Hollyfood Catering GmbH entstandenen Kosten, unbeschadet ihres Rechts, vom Auftraggeber eventuell zusätzlichen Schadenersatz zu fordern, in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Diese Stornierungskosten werden prozentual berechnet und lauten wie folgt:

- mehr als fünf Tage vor Projektbeginn 10%
- fünf Tage bis achtundvierzig Stunden vor Projektbeginn 30%
- achtundvierzig Stunden vor Beginn oder am Tag des Projekts 50%

Allgemeine Geschäftsbedingungen - 5 - Hubrigs Hollyfood Catering GmbH

f. Die Voll- oder Teilstornierung einer Vereinbarung mit Hubrigs Hollyfood Catering GmbH durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. Zur Feststellung des Stornierungszeitpunkts gilt das Empfangsdatum der Stornierung bei Hubrigs Hollyfood Catering GmbH.

Artikel 13. Höhere Gewalt

a. Im Falle von höherer Gewalt hat Hubrigs Hollyfood Catering GmbH das Recht, nach sofortiger Mitteilung an den Auftraggeber, die Projektvereinbarung, insofern sie (noch) nicht erfüllt ist, völlig oder zum Teil aufzulösen.

b. Unter höherer Gewalt zählen in jedem Fall auch:

- hindernde Behördenbestimmungen und -Anträge;
- Unruhen;
- Streik;
- Störungen der üblichen Zufuhr der von Dritten zu liefernden Güter, wie auch von Wasser- und Energieversorgung;
- Feuer und/oder Unfälle;
- Transportbehinderungen ;
- Beschlagnahmen jeder Art und aus jedem Grund;
- wie auch jeder nicht zu den normalen Handelsrisiken zählende Vorfall.

Artikel 14. Vermittlungsprovision

a. Schließt der Entleiher während der Überlassung oder innerhalb von 3 Monaten danach einen Arbeitsvertrag mit dem Leiharbeitnehmer der auf Basis dieses Vertrages für den Entleiher tätig ist, so steht dem Verleiher eine Vermittlungsprovision in Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern, die der Entleiher dem Arbeitnehmer vertraglich schuldet, zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer zu. Die Vermittlungsprovision reduziert sich um je 1/12 für jeden vollen Monat, den der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer beim Entleiher tätig war. Hierbei ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer mitzuteilen. Auch die hierbei vereinbarte Höhe des monatlichen Bruttoentgelts ist bekanntzugeben.

b. Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem vormaligen Leiharbeitnehmer und dem Entleiher wird die Vermittlungsprovision fällig und zahlbar.

Artikel 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a. Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis wird als Erfüllungsort Stuttgart vereinbart. Ist der Auftraggeber Unternehmer, wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

Hubrig's Hollyfood Catering GmbH
Kirchstrasse 22/2
70806 Kornwestheim

Tel: 07154 – 17 93 0
Handy: 0170 – 938 8322
Fax: 07154 – 17 93 10
Mail: he.hubrig@hollyfood-gmbh.de
www.hubrigs-catering.de

Handelsregister Stuttgart
HRB 311067
Steuer-Nr.: 71328 / 08005
USt-IdNr. DE209749203
Geschäftsführer:
Hans-Eberhard Hubrig

Bankverbindung:
IBAN: DE82604700240081461600
BIC: DEUTDEDB604
Bank: Deutsche Bank AG